



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

November 2018

Und noch etwas

1. Freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung

Nach einem Bericht im Handelsblatt nutzen immer mehr Menschen die Möglichkeit durch Zusatzbeiträge die Rente aufzubessern.

In dem Bericht wird die Präsidentin der Rentenversicherung zitiert, die darauf hingewiesen hat, dass Einzahlungen in die Rentenkasse sich derzeit besonders lohnen. Die Politik ist sich einig: „In Anbetracht der Negativzinsen sind Zusatzzahlungen in die Rentenversicherung eine gute Option, bei einer Durchschnittsrendite von 3 %“, sagt Peter Weiß, Rentenexperte der CDU.

Immerhin haben 2017 gesetzlich Versicherte 207 Mio. Euro zusätzlich für ihre Renten in die Rentenkasse eingezahlt. Das sind neunmal mehr als noch 2014. Wer beabsichtigt, ebenfalls Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, sollte sich vorher beraten lassen.

(Quelle: Handelsblatt vom 10. September 2018)

2. Kerngesunder Mittelstand

Die kleinen und mittleren Unternehmen Deutschlands bauen weiter Eigenkapital auf. Die Eigenkapitalquote lag 2017 bei 39 %. 2004 waren es 32 %.

Die kommende Zinswende wird den Unternehmen kaum etwas anhaben. Kredite machen verkraftbare 43 % ihres Fremdkapitals aus. Außerdem sind die Unternehmen langfristig finanziert. Im Durchschnitt wird es sechs Jahre dauern, bis sich ein Zinsanstieg voll im Unternehmen durchschlagen wird. Die Firmen sind aktuell geringer verschuldet, als zu Zeiten mit höheren Zinsen.

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 27. September 2018)

Es gibt aber auch Unternehmen, die permanent Verluste erzielen. Die Auskunftei Creditreform weist darauf hin, dass 6,8 % der deutschen Unternehmen im Zeitraum 2014 bis 2016 Jahr für Jahr Verluste erwirtschafteten.

(Quelle: LEXinform 42/2018)

3. Steuerliche Probleme bei leerstehenden Immobilien

Die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten ist regelmäßig verknüpft mit einem Vorliegen von steuerpflichtigen Einnahmen.

Die Rechtsprechung stellte in den letzten Jahren immer strengere Anforderungen an den Steuerpflichtigen, unter welchen Voraussetzungen Kosten für eine leerstehende Immobilie als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung gibt es eine zeitliche Grenze, die aufzeigt, wie lange ein Leerstand unproblematisch im Hinblick auf seine Abzugsfähigkeit ist.

Häufig steht ein Objekt zwischen zwei Vermietungen leer. Bei nur wenigen Monaten ist dies kein Problem. Das Finanzamt wird im Einzelfall die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Vermietungsbemühungen überprüfen. Vom Steuerpflichtigen werden intensive Bemühungen erwartet.

4. Fax-Abzocke der "Datenschutz-Zentrale"

Anfang Oktober erreichte uns ein Fax der Datenschutzauskunft-Zentrale DAZ aus Oranienburg. Um ein Nachvollziehen der Faxnummer zu verhindern, hat man die Nummer des absendenden Faxgeräts vorsichtshalber unterdrückt. Vielleicht haben auch Sie bereits das gleiche oder ein ähnliches Schreiben in Ihrem Faxgerät vorgefunden.

Diese sogenannte „Kölner Masche“ oder „Telefax-Masche“ ist uns nicht unbekannt. Kennen wir das doch bereits aus anderen Faxen der sogenannten "Gewerbezentrale", die auch nicht existiert hat. Empfänger solcher Faxe sind Unternehmer in Deutschland. Als Aufhänger wird die neue Datenschutzgrundverordnung genutzt. Das Fax erweckt bei dem geneigten Leser zunächst den Eindruck, als stamme es von einer Datenschutzbehörde. Auf der ersten Seite wird der Adressat aufgefordert, das beiliegende Formular umgehend auszufüllen und zu unterschreiben, um die „Anforderungen der geltenden Europäischen Datenschutzgrundverordnung zu erfüllen“.

Der Adressat wird aufgefordert, einige Angaben zu seinem Unternehmen zu machen (Branche, E-Mail, Internet, Beschäftigtenzahl etc.). Das Formular soll bei Annahme bis zum 9. Oktober 2018 „gebührenfrei an die EU-weite zentrale Faxstelle“ gesendet werden. Was in diesem Fall unter der Annahme (Vertragsabschluss) zu verstehen ist, steht leider erst im Kleingedruckten. Das Problem bei der ganzen Sache ist nur, dass eine Datenschutzauskunft-Zentrale (DAZ) in Oranienburg nicht bekannt ist. Typisch für eine Fax-Abzocke befindet sich auf dem Formular im Kleingedruckten eine Annahmeerklärung zum Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages.

Bei Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars geht der Unternehmer einen dreijährigen Vertrag für jährlich 498,00 Euro zzgl. USt ein und soll im Gegenzug vermeintlich ein Leistungspaket „Basisdatenschutz“ erhalten. Laut Angabe im Kleingedruckten beinhaltet dies Informationsmaterial, ausgefüllte Muster, Formulare und Anleitungen zur Umsetzung der Vorgaben der DSGVO. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen sind gar nicht erst auffindbar und auch eine Recherche nach den im Verweis geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der DAZ unter deutschland.datenschutz-auskunftszentrale-europa.com/allgemeinegfbbedingungen.pdf blieb erfolglos.

Die optische Aufmachung des Telefaxes zielt darauf ab, Unternehmen und Gewerbetreibende zu veranlassen, das Fax zu unterschreiben ohne das Kleingedruckte vollständig wahrgenommen zu haben. Durch das Vorspiegeln eines behördlichen Schreibens und der angeblichen Eilbedürftigkeit, wird beim Leser der Eindruck erweckt, es handele sich um eine erforderliche Auskunftserteilung an eine offizielle Stelle.

Wir raten daher den Empfängern dieses Schreibens, keinesfalls darauf zu reagieren. Auch von einer eigenständigen Kontaktaufnahme ist dringend abzuraten, da diese zu Ihren Ungunsten verwendet werden könnte. Ebenfalls sollten Sie auf etwaige Anrufe durch die DAZ keinesfalls eingehen. Lehnen Sie solche Telefonate umgehend ab.

Sollte unsere Warnung bereits zu spät kommen und Sie sind der Betrugsmasche der DAZ bereits aufgesessen, sollten Sie die Forderungen keinesfalls ungeprüft bezahlen. Wir empfehlen Ihnen, sich umgehend mit einem Anwalt in Verbindung zu setzen, der versuchen wird, die Ansprüche der Abzocker abzuwehren.

Es soll in anderen Fällen dieser Faxmasche sogar versucht worden sein, die Absender unter Druck zu setzen, wenn diese die Rechnungen nicht zahlen wollten. Es wurden "letzte Mahnungen" verschickt und Inkassobüros eingeschaltet, die mit einer Verschlechterung der Bonität bei Schufa, Creditreform & Co. drohten. Wer noch immer nicht reagierte, hat durchaus auch einmal einen gerichtlichen Mahnbescheid oder sogar eine Klage erhalten.

Deshalb hier nochmals unser Rat: Unterschreiben Sie ein solches Fax nicht, ignorieren Sie Telefonanrufe und falls es doch schon passiert sein sollte, schalten Sie sofort einen Anwalt ein!

5. Der Pflichtteil als Sorgenkind

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 19. April 2005 erneut das Pflichtteilsrecht als Gegenpol zur Testierfreiheit gewertet. Nach seiner Auffassung ist die grundsätzliche unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung am Nachlass durch die Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet.

Die Erosion der klassischen Familie wirkt sich auf das Pflichtteilsrecht aus. Pflichtteilsansprüche werden umso ungehemmter geltend gemacht, je geringer die familiäre Bindung ist. Im Fall einer Wiederverheiratung und bei Kindern aus einer zweiten oder späteren Verbindung muss ein früherer Abkömmling immer damit rechnen, dass er leer ausgeht, wenn er seinen Pflichtteil nicht geltend macht, da der überlebende Ehegatte seines Vaters oder seiner Mutter in der Regel die eigenen Abkömmlinge bevorzugt. So verwundert es nicht, dass bei jedem dritten Erbrechtsprozess um die Durchsetzung bzw. Abwehr von Pflichtteilsansprüchen gestritten wird, und dies mit großer Härte.

(Quelle: Prof. Reimann in ZEV 10/2018)

6. Von Eltern getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes in der Berufsausbildung können Sonderausgaben sein

Tragen Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, können diese Aufwendungen die Einkommensteuer der Eltern mindern. Der Steuerabzug setzt aber voraus, dass die Eltern dem Kind die Beiträge tatsächlich gezahlt oder erstattet haben. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 13. März 2018 X R 25/15 entschieden.

Eltern können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch die Beiträge ihres Kindes, für das sie einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) oder auf Kindergeld haben, als (eigene) Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben ansetzen. Voraussetzung ist aber, dass die Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind und sie durch die Beitragszahlung oder -erstattung tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sind.

